

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 16/12 B

L 12 KA 56/10 (Bayerisches LSG)
S 38 KA 1005/08 (SG München)

.....,

Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

1.,

2.,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterinnen Dr. D ü r i n g und den Richter Engelhard sowie die ehrenamtlichen Richter N a c k e und Dr. L ö r z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. November 2011 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 64 475 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit stehen sachlich-rechnerische Richtigstellungen.
- 2 Der Kläger ist seit 1987 als Facharzt für Frauenheilkunde zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Mit Bescheid vom 28.11.2000 wurde ihm wegen seines Abrechnungsverhaltens die Zulassung entzogen; dieser Bescheid ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden (*Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des BSG vom 15.8.2012, B 6 KA 15/12 B*).
- 3 Mit Bescheid vom 13.12.2007 stellte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) die Abrechnungen des Klägers für die Quartale III/2003 bis II/2007 sachlich-rechnerisch richtig und forderte die Erstattung der überzahlten Beträge. Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen der Kläger geltend gemacht hat, die strittigen Leistungspositionen zu Recht abgerechnet zu haben, sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 16.7.2008, Urteil des SG vom 11.2.2010, Urteil des LSG vom 9.11.2011*). Das LSG hat ausgeführt, der Kläger habe in den streitbefangenen Quartalen jeweils die Gebührennummer 100 EBM-Ä 1996 bzw 01770 EBM-Ä 2005 zu Unrecht abgerechnet, da die von ihm wenige Tage vor Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs erbrachten Leistungen nicht die dort genannten Abrechnungsvoraussetzungen erfüllten; dies gelte schon deswegen, weil keine "Betreuung einer Schwangeren" im Sinne der Mutterschafts-Richtlinien vorgelegen habe. Damit seien auch die vom Kläger eingereichten Sammelerklärungen unrichtig gewesen.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem - ihm am 2.4.2012 zugestellten - Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Dabei kann offenbleiben, ob die Beschwerdebegründung den Darlegungsanforderungen entspricht, denn die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.
- 6 Die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3*). Die Klärungsbedürftigkeit



fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f sowie BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Nichts anderes gilt, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der vom LSG dazu gegebenen Auslegung bestehen kann, weil sich die Beantwortung bereits ohne Weiteres aus der streitigen Norm selbst ergibt (*vgl hierzu BSG, Beschluss vom 2.4.2003 - B 6 KA 83/02 B - juris RdNr 4*). Die Bedeutung über den Einzelfall hinaus ist nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 IVm 11*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f*).

7 Nach diesen Maßstäben sind die Rechtsfragen,

"wie der Begriff 'Betreuung einer Schwangeren' gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft (Mutterschafts-Richtlinie) zu definieren ist", sowie

"ob es für die Abrechnungsfähigkeit der maßgeblichen Gebührenposition Nr 100 EBM-Ä 1996 bzw Nr 01770 EBM-Ä 2005 im Hinblick auf die vollständige Leistungserbringung erforderlich ist, dass die ärztliche Betreuung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Entbindung stattfindet",

in der vom Kläger gestellten Form wegen ihrer Allgemeinheit schon nicht klärungsfähig, weil sie sich im Hinblick auf die Vielzahl der in Betracht kommenden Konstellationen einer allgemein gültigen Antwort entziehen. Letztlich geht es dem Kläger um die Frage, ob auch bei Frauen, die den betroffenen Vertragsarzt nur wegen der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs aufsuchen, von ihm keine anderen Beratungs- oder Behandlungsleistungen erbitten, zur Durchführung des Abbruchs entschlossen sind und dem Arzt auch den für die Straffreiheit des Abbruchs erforderlichen Beratungsschein vorlegen, noch Mutterschaftsvorsorgeleistungen berechnet werden können.

8 Die so verstandene Frage ist nicht klärungsbedürftig, weil auch ohne Durchführung eines Revisionsverfahrens auf der Hand liegt, dass die vom Kläger aufgeworfene Frage auf der Grundlage der Rechtsprechung des Senats nicht anders beantwortet werden kann als vom LSG entscheiden, nämlich zu verneinen ist. Das LSG hat im Einzelnen zutreffend dargestellt, dass die Einzel- und Pauschalleistungen im EBM-Ä über die Leistungen der Schwangerschaftsbetreuung bzw der Mutterschaftsvorsorge die ärztlichen Leistungen von Beginn einer Schwangerschaft bis zu deren Abschluss abdecken. Zumindest wenn ein Arzt nur zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs aufgesucht wird, die Patientinnen ansonsten weder generell frauenärztlich noch im Hinblick auf die bereits begonnene Schwangerschaft



behandelt oder berät, sind sie für den Arzt, der die Schwangerschaft abbricht, nicht berechnungsfähig (s schon BSG, Beschluss vom 15.8.2012 - B 6 KA 15/12 B - RdNr 9). Die vom LSG im Einzelnen näher erörterten Leistungspositionen des EBM-Ä haben zur expliziten oder impliziten Voraussetzung, dass der behandelnde Arzt einen umfassenden Untersuchungs- und Behandlungsansatz gegenüber der schwangeren Patientin verfolgt und seine Maßnahmen auf das gesundheitliche Wohlergehen der Schwangeren wie des ungeborenen Kindes ausgerichtet sind. Wenn und soweit ausschließlich der medizinisch korrekt durchzuführende Abbruch der Schwangerschaft Gegenstand der Behandlungsbeziehung zwischen Patientin und Arzt ist, ist für die Abrechnung entsprechender Leistungen nach den MutterschaftsRL, die vielfach als Pauschalen abgebildet sind und eine Vielzahl einzelner Beratungs- und Untersuchungsleistungen einschließen können, von vornherein kein Raum (so schon BSG, Beschluss vom 15.8.2012 aaO).

- 9 Soweit der Kläger darüber hinaus mit Schriftsatz vom 15.10.2012 Verfahrensmängel geltend macht, ist dem nicht weiter nachzugehen. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Daher ist das Vorbringen eines anderen Zulassungsgrundes nach Fristablauf unzulässig (vgl BSG, Beschluss vom 13.6.2001 - B 10/14 EG 4/00 B; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13b).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 11 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht (gerundet) der Festsetzung der Vorinstanz vom 9.11.2011, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).

